



Frau  
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 2283/J-NR/2014

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Albert Steinhauser, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Änderungen im Maßnahmenvollzug“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Die Arbeitsgruppe zur Reform des Maßnahmenvollzugs setzt sich zusammen aus

- Fachleuten aus dem Bereich der Strafl legislative und der für den Straf- und Maßnahmenvollzug zuständigen Fachabteilung des Bundesministeriums für Justiz,
- Fachleuten aus der Vollzugsdirektion und dem Kreis (ehemaliger) Führungskräfte aus den Justizanstalten,
- Fachleuten aus der Wissenschaft und Forschung und dem Bereich der forensischen Psychiatrie und Psychologie, sowie
- Fachleuten aus dem Bundesministerium für Gesundheit, der Volksanwaltschaft, dem Verein Neustart und dem Unabhängige Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Neben dieser Arbeitsgruppe im engeren Sinn wurde der Kreis der potentiellen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch die Erstellung einer Liste von namhaften Expertinnen und Experten erweitert, die ihre Unterstützung angeboten haben oder von anderen Arbeitsgruppenmitgliedern nominiert wurden. Diese Personen bzw. Institutionen werden bei Bedarf von der Arbeitsgruppenleitung zugezogen und insbesondere in den zu bildenden themenbezogenen Unterarbeitsgruppen zur Mitarbeit eingeladen bzw. um ihre Fachexpertise gebeten werden.

Zu 2:

Die Arbeitsgruppe wird ihre Arbeit noch in diesem Jahr beenden und ihren Abschlussbericht vorlegen.

Zu 3:

Im Hinblick auf das im Regierungsprogramm zum Maßnahmenvollzug formulierte Vorhaben „Prüfung der Neuregelung der Unterbringung in Anstalten gemäß § 21 StGB“ und aus Anlass des aktuellen medienwirksamen Falles der Vernachlässigung und Verwahrlosung eines gemäß § 21 Abs. 2 StGB angehaltenen Untergebrachten wurde der Arbeitsgruppe Maßnahmenvollzug der Auftrag erteilt, den derzeitigen Zustand des Maßnahmenvollzugs gemäß § 21 StGB zu evaluieren, konkrete Problemfelder zu definieren und Reformvorschläge in fachlicher, organisatorischer und legislativer Hinsicht zu erstatten.

Zu 4:

Wie oben bereits dargestellt befasst sich die Arbeitsgruppe umfassend mit Fragen des Maßnahmenvollzuges nach § 21 StGB. Ein Großteil der auch bekannten Schwierigkeiten besteht im Bereich der Sonderabteilungen der Justizanstalten im Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 2 StGB. Aus diesem Grund habe ich unter anderem die Justizanstalten Stein, Graz-Karlau und Gerasdorf teils mehrfach besucht. Insgesamt werde ich über die Einrichtungen des Maßnahmenvollzuges auf Grund detaillierter Berichterstattungen und regelmäßig geführter Gespräche mit Bediensteten aus dem Bereich des Maßnahmenvollzuges sowie externen Experten informiert.

Zu 5 bis 7:

Die Behandlung einzelner Insassen gemäß § 21 Abs. 2 StGB auch in einer Anstalt für geistig abnorme zurechnungsunfähige Rechtsbrecher gemäß § 21 Abs. 1 StGB aufgrund besonderer individueller Bedürfnisse ist im Maßnahmenvollzug derzeit üblich, sowohl bei kurzfristigen als auch für dauerhafte Aufnahmen. Schon zum Zeitpunkt des angesprochenen Falles waren in der Justizanstalt Göllersdorf vier und im Forensischen Zentrum Asten ein geistig abnormer Rechtsbrecher gemäß § 21 Abs. 2 StGB untergebracht.

Tatsächlich wurden mittlerweile sieben Untergebrachte mit besonderem Betreuungsbedarf aus der Justizanstalt Stein in die Justizanstalt Göllersdorf und in das Forensische Zentrum Asten zur weiteren Behandlung und Betreuung überstellt.

Es geht dabei nicht um eine bestimmte Summe von internen Überstellungen, sondern um die Sicherstellung der notwendigen Versorgung einzelner Insassen mit einem erhöhten psychiatrischen oder pflegerischen Betreuungsbedarf, also letztlich darum, die bestmögliche Betreuung in der dafür jeweils bestgeeigneten Anstalt sicherzustellen.

Zu 8 bis 11:

Selbstverständlich brauchen geistig abnorme zurechnungsfähige und geistig abnorme zurechnungsunfähige Rechtsbrecher unterschiedliche Behandlungsangebote und Versorgungsstrukturen. Solche Überstellungen dürfen daher nur in besonders gelagerten Einzelfällen mit dem Ziel der Gewährleistung der bestmöglichen Versorgung durchgeführt werden.

In der angesprochenen „Vermischung“ sehe ich derzeit keine aktuellen Probleme, entsprechen die jeweiligen ausgewählten Insassen gemäß § 21 Abs. 2 StGB doch im Wesentlichen vom Krankheitsbild, von der erforderlichen Behandlung und den notwendigen Rehabilitierungsmaßnahmen Insassen gemäß § 21 Abs. 1 StGB, womit auch in den Anstalten Göllersdorf und Forensisches Zentrum Asten keine spezifischen Therapie- oder Beschäftigungsangebote aus dem Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 2 StGB bereitgehalten werden müssen.

Ausgehend von den letzten Ereignissen habe ich angeordnet, am Standort des Forensischen Zentrums Asten zusätzlich eine sozialtherapeutische Abteilung für geistig abnorme zurechnungsfähige Rechtsbrecher einzurichten, wovon ich mir eine Entlastung und Verstärkung des Maßnahmenvollzugs gemäß § 21 Abs. 2 StGB erwarte.

Darüber hinaus habe ich bereits nach Bekanntwerden der Vernachlässigung des Insassen in Stein externe Gerichtsgutachter mit der Evaluierung aller Insassen des Maßnahmenvollzugs beauftragt.

Zu 12 bis 15:

Die Auswahl der Insassen erfolgte durch einen gemeinsamen, interdisziplinären Austausch der zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beteiligten Anstalten Stein, Göllersdorf und des Forensischen Zentrums Asten unter Mitwirkung der zuständigen Abteilung „Betreuung und Vollzug“ der Vollzugsdirektion.

Zu 16 und 17:

Anhaltungen in einer psychiatrischen Anstalt erzeugen stets einen budgetären Druck in Richtung Unterbringung in justizeigenen Einrichtungen. Die Betreuung in eigenen Anstalten ist für die Justiz deutlich kostengünstiger als die Unterbringung in Kliniken. Der Ausbau der justizeigenen Kapazitäten für den Maßnahmenvollzug gemäß § 21 Abs. 1 StGB ist daher auch als Beitrag zur Erreichung der budgetären Wirkungsziele definiert. Der Ausbau der Kapazitäten des Forensischen Zentrums Asten mit zusätzlichen 47 Kapazitäten wird voraussichtlich im Frühjahr 2015 fertig gestellt sein. Damit findet eine (forcierte) Rückführung der Insassen gemäß § 21 Abs. 1 StGB in Justizeinrichtungen statt. Die Unterbringung in öffentlichen Krankenanstalten für Psychiatrie stellt im derzeitigen Konzept die Ausnahme und

nicht die Regel dar. Die Regelung des § 158 Abs. 5 StVG der Inanspruchnahme der öffentlichen Krankenanstalten für Geisteskrankheiten war ursprünglich nur für einzelne Fälle vorgesehen. Erst durch die überproportionale Entwicklung der Fallzahlen in den 2000er Jahren kam es auch zu einer überproportionalen Inanspruchnahme der externen Einrichtungen.

Vorteile einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus sehe ich aber nach wie vor darin, dass solche Einrichtungen in allen Bundesländern dezentral bestehen und so eine Anhaltung nahe dem bisherigen Umfeld des Untergebrachten ermöglichen; weiters darin, dass diese Einrichtungen mit lokalen Nachbetreuungseinrichtungen gut vernetzt sind, wodurch insgesamt eine (bedingte) Entlassung erleichtert werden kann. Eine gänzliche Abkoppelung der forensischen Psychiatrie von der Normalpsychiatrie durch Rückübernahme aller Maßnahmenpatienten in justizeigene Einrichtungen halte ich daher weder für zweckmäßig noch für praktisch durchführbar, stellt doch die Sicherstellung der erforderlichen psychiatrischen Versorgung selbst bei den bestehenden Einrichtungen schon eine zunehmend schwieriger werdende Aufgabe dar. Zudem haben sich die psychiatrischen Krankenhäuser auf die Unterbringung forensischer Patienten eingestellt, die hier bestehenden Kooperationen sollten nicht abgebrochen werden. Ich betrachte die Möglichkeiten alternativer Unterbringung und des fachlichen Austauschs derzeit als vorteilhaft für einen erfolgreichen Maßnahmenvollzug. Die Frage des Maßnahmenvollzugs an sich muss im Zuge der geplanten Neustrukturierung des Strafvollzugs grundsätzlich und in allen Aspekten überdacht werden.

Aktuell meine ich, dass eine gewisse Entlastung im Maßnahmenvollzug gemäß § 21 Abs. 1 StGB eingetreten ist; ob dieser Trend schon ein nachhaltiger ist, vermag ich allerdings noch nicht einzuschätzen.

Bei anhaltender Konsolidierung der Belagszahlen im Maßnahmenvollzug gemäß § 21 Abs. 1 StGB bei rund 400 Untergebrachten würde mit Ende 2015 das Verhältnis der Auslastung der Kapazitäten zwischen Justizanstalten und psychiatrischen Krankenhäusern 65% (JA) zu 35% (KA) betragen (zum Vergleich: 2010 – vor Etablierung des Forensischen Zentrums Asten – betrug die Auslastungsquote 38% zu 62%).

Zu 18:

Für das Jahr 2014 werden in der Justizanstalt Göllersdorf Hafttagskosten von rund 180 Euro erwartet.

Zu 19:

Der durchschnittliche Tagessatz der psychiatrischen Kliniken beträgt im Jahr 2014 463 Euro.

Zu 20:

Die Einrichtung einer besonderen Abteilung für den Vollzug vorbeugender freiheitsentziehender Maßnahmen in einer Justizanstalt gemäß § 158 Abs. 5 StVG kann derzeit nicht als gescheitert bezeichnet werden. Vielmehr hat sich die Vollzugsverwaltung an den bisherigen Ergebnissen der internen und externen Diskussionen orientiert, wonach eine Etablierung einer zusätzlichen Abteilung für den Maßnahmenvollzug in einer allgemeinen Justizanstalt, neben den bereits bestehenden Abteilungen in den Justizanstalten Garsten, Graz-Karlau und Stein, keine ausreichende Betreuung im Sinne der Zwecke des Maßnahmenvollzuges garantiert. Mit den bestehenden besonderen Abteilungen im Sinne des § 158 Abs. 5 StVG kann derzeit – vorbehaltlich der geplanten Gesamtreform – das Auslangen für die dezentrale Ausrichtung des Maßnahmenvollzuges gemäß § 21 Abs. 2 StGB gefunden werden. Daher wurde nach Abschluss des Planungsprojektes für die Justizanstalt Sonnberg die Umsetzung jetzt nicht in Aussicht genommen. Wie erwähnt werden derzeit im Rahmen eines völlig neuen Gesamtkonzeptes, das eine Ausdifferenzierung der Anstalten im Sinne einer Spezialisierung vorsieht, andere Standorte und Konzepte für die Etablierung des Maßnahmenvollzuges gemäß § 21 Abs. 2 StGB geprüft. In diesem Zusammenhang ist auch meine Entscheidung, am Standort des Forensischen Zentrums Asten eine sozialtherapeutische Abteilung für geistig abnorme zurechnungsfähige Rechtsbrecher gemäß § 21 Abs. 2 StGB einzurichten, zu sehen.

Derzeit ist vieles im Umbruch, damit das Ziel der Gesamtreform, die bestmögliche Betreuung in dafür bestgeeigneten Anstalten sicherzustellen, erreicht werden kann.

Zu 21:

Seit Inkrafttreten des Bundesfinanzgesetzes 2014 stehen den Justizanstalten – mit Ausnahme von 100 Exekutivdienstplanstellen – keine weiteren zusätzlichen Planstellen zur Verfügung. Es ist jedoch vorgesehen, die zusätzlich erforderlichen Personalkapazitäten für Betreuungsleistungen nach Maßgabe der budgetären Rahmenbedingungen über die Justizbetreuungsagentur zuzukaufen.

Zu 22:


Die Justizanstalt Göllersdorf wohnlicher und freundlicher zu gestalten, um der baulichen Alterung entgegen zu wirken, ist zentrales Bemühen der Vollzugsverwaltung. Es werden laufend Revitalisierungsmaßnahmen umgesetzt, die aufgrund der budgetären Vorgaben mehrjährig angesetzt werden.

Aktuell wird eine Abteilung der Justizanstalt Göllersdorf speziell für die Bedürfnisse einzelner Insassen umgebaut sowie ein zusätzlicher Therapieraum geschaffen. Als nächstes Bauvorhaben ist die Sanierung der Sanitärbereiche in allen Wohnstationen zur Schaffung ausreichender Barrierefreiheit geplant. Danach sollen die Sanierung der Mauerwerke inklusive

Installierung elektrischer Anlagen und die Erneuerung der Einrichtung und des Mobiliars auf allen Wohnstationen durchgeführt werden.

Wien, 30. September 2014

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit-UTC	2014-09-30T15:06:46+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur">http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur</a> .